

Baudirektion des Kantons Zürich
AWEL, Abteilung Energie
«Vernehmlassung Stromversorgung»
Stampfenbachstrasse 12
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 16. Dezember 2008

Änderung des Energiegesetzes (Stromversorgung); Vernehmlassung zum Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kägi

Anfang Oktober haben Sie uns den zur Änderung des Energiegesetzes (Stromversorgung) gestellt und uns zur Stellungnahme eingeladen. Mit Interesse haben wir die Unterlagen studiert und bedanken uns freundlich für die Möglichkeit eines Kommentars dazu.

Gerne teilen wir Ihnen unsere Überlegungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf mit.

Mit freundlichen Grüssen

Ulla Blume
Geschäftsführerin Grüne Kanton Zürich

P.S.: Wunschgemäss übermitteln wir Ihnen dieses Dokument auch per E-Mail an die Adresse energie@bd.zh.ch.

Allgemeine Bemerkungen

Das Gesetz dient dem Vollzug der entsprechenden Bundes-Gesetzgebung (StromVG/VV). Es regelt nur das Minimum und lässt damit Spielraum zur eventuellen späteren Berücksichtigung von Erfahrungen, was in Anbetracht der dynamischen Entwicklung zweckmässig ist.

Der Netzbetrieb als Monopol ist grundsätzlich zu begrüssen. In diesem Zusammenhang erachten wir die «Kann»-Formulierung im vorgesehenen § 8b als zu wenig verbindlich. Die Grünen empfehlen deshalb, auf das Wort «kann» zu verzichten und eine verbindlichere Formulierung zu wählen, zum Beispiel «der Regierungsrat erlässt Leistungsaufträge». Damit wird gewährleistet, dass für alle Netzbetreiber gleich lange Spiesse gelten.

§ 8 a. Zuteilung der Netzgebiete

Keine Kommentare.

§ 8 b. Leistungsauftrag

Wir begrüssen, dass das Gesetz explizit die Erteilung von Leistungsaufträgen vorsieht, insbesondere auch zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erbringung von Energiedienstleistungen. Wir hoffen, dass die Netzbetreiber damit einen Anreiz zur Bereitstellung von Energieeffizienz-Dienstleistungen wie einschlägige Information und Beratung ihrer Kunden erhalten. Wir gehen davon aus, dass der Aufwand zur Erbringung solcher Leistungen vom Netzbetreiber geleistet wird und über die Abgeltung der Netznutzung letztlich von den Strombezügern insgesamt bezahlt wird, was im Sinne der Eigenwirtschaftlichkeit richtig ist.

§ 8 c. Anschlussrecht und Anschlusspflicht

Keine Kommentare.

§ 8 d. Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife

Keine Kommentare.

§ 8 e. Rechtsschutz / § 18 Strafen und Zwangsanwendung

Keine Kommentare.